



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 11

09.07.2008

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen	2
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Verfahrenseinstellung Bebauungsplanentwurf Nr. 13 E – Steinhof-West -	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Verfahrenseinstellung Bebauungsplanentwurf Nr. 15 A 1. Änderung – Gewerbehallen Albert-Einstein-Straße –	6
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Verfahrenseinstellung Bebauungsplanentwurf Nr. 25 D – Bahnstraße/Gartenstraße -	7
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Verfahrenseinstellung Bebauungsplanentwurf Nr. 4 E – Teil III – Buschenhoven -	8
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Verfahrenseinstellung Bebauungsplanentwurf Nr. E 4 – Bahnhofsvorplatz -	9

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen

Die Vorschlagsliste der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht in Mettmann und der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt im Jugendamt der Stadt Erkrath, Klinkerweg 7, in der Zeit vom 14.07.2008 bis 18.07.2008 öffentlich aus.

Die Vorschlagsliste ist vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkrath am 03.06.2008 aufgestellt worden.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfahrensgesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Erkrath, den 03.07.2008

Werner
Bürgermeister

Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 40 - Gut Eickenberg /Stolls -

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) i. V. m. § 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) (1), beschließt der Rat der Stadt Erkrath folgende Satzung.

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 19.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 40 - Gut Eickenberg / Stolls - beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

Im Norden durch die Straße „Stolls“ und „Gut Eickenberg“
im Osten durch den Hausmannsweg

- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 394 und 395 und deren Verbindung zum Hausmannsweg und zur Hackberger Straße
- im Westen durch die „Hackberger Straße“

- Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum vom 12.12.2007.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Hochdahl, Flur 43, Flurstücke 13, 92, 102, 383, 384, 385 (tlw.), 396, 397, 399, 400, 406, 407, 89 (tlw.), 386 (tlw.)

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes, spätestens am 01.08.2009 außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

- auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB:
Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann

die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Erkrath beantragt.

Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

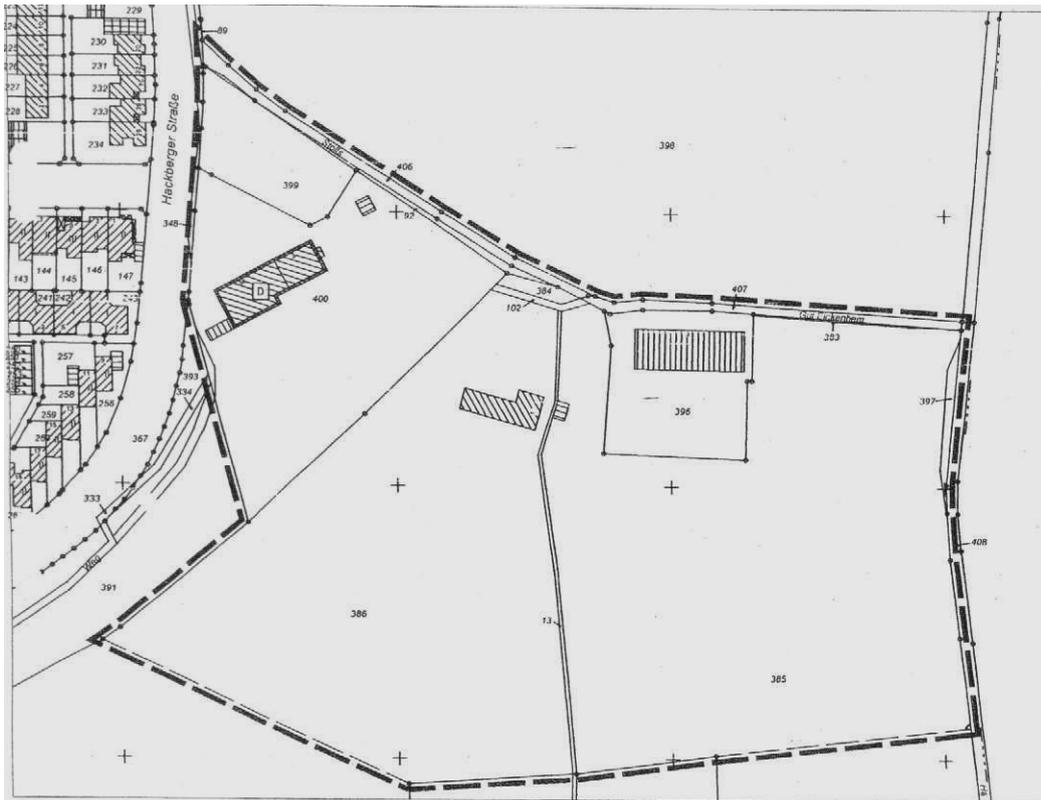
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach sind Mängel nach § 214 Abs. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung über die o. g. Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Schimmelbuschsstraße 11-13, derzeit im Zimmer 300 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Erkrath, 03.07.2008

Werner
Bürgermeister

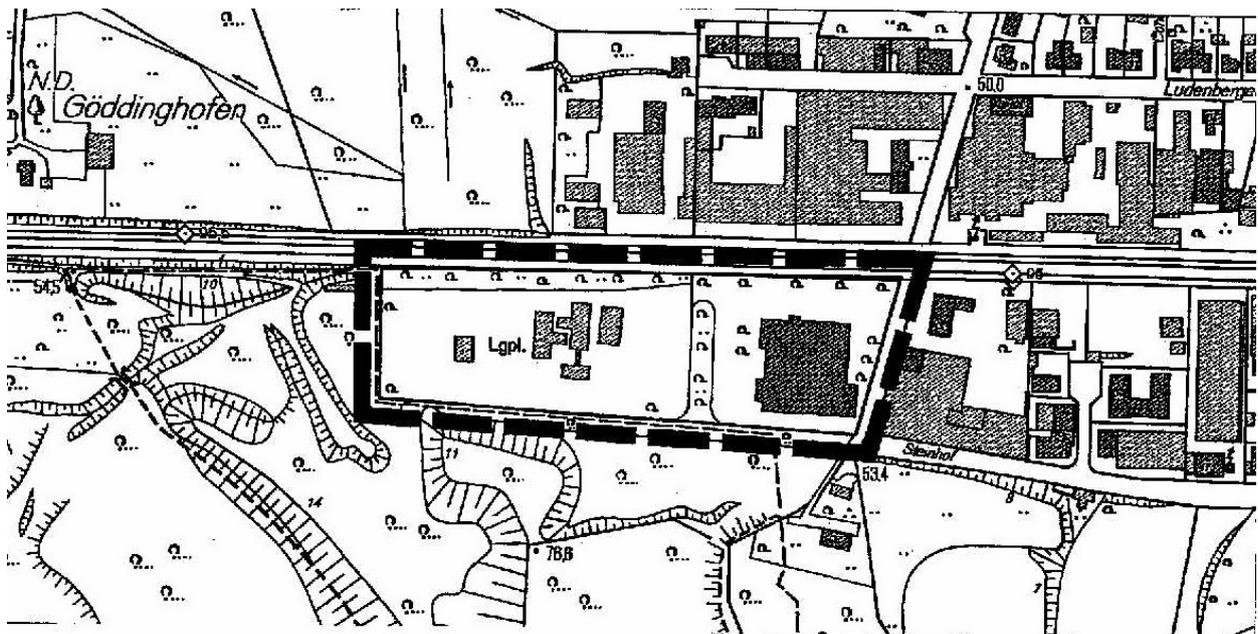
Anlage: Geltungsbereich der Satzung



Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 13 E - Steinhof - West - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt



Deutsche Grundkarte, 1 : 5000, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, DGK 5 (L4 / 98)

Grund der Verfahrenseinleitung

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 13 E - Steinhof - West - wurde seinerzeit eingeleitet, da Überlegungen bestanden, das vorhandene Betriebsgebäude erheblich zu erweitern und insbesondere den Büro- und den Lagerbereich zu vergrößern. Mit dem Bebauungsplanverfahren sollte eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreicht werden.

Grund der Verfahrenseinstellung

Die Planungen sind seinerzeit eingestellt worden. Nun gibt es erneut Pläne, den vorhandenen Betrieb erheblich zu erweitern. Auch dafür ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Da der Aufstellungsbeschluss des 13 E mehr als 18 Jahre alt ist, wird ein neues Verfahren (Nr. E 21 - Steinhof West -) eingeleitet, dementsprechend muss das alte Verfahren eingestellt werden.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/ 2407 - 6101 oder - 6107 gerne zur Verfügung.

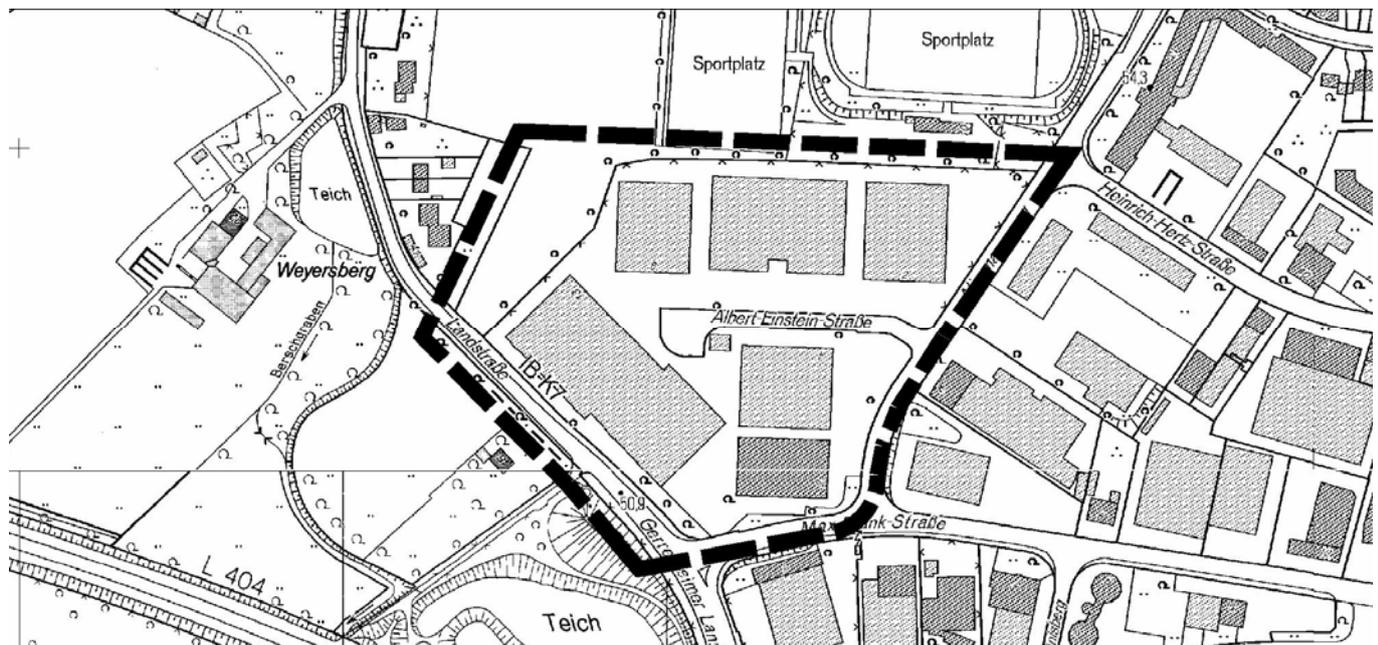
Erkrath, 07.07.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 15 A 1. Änderung - Gewerbehallen Albert - Einstein - Straße - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt



Deutsche Grundkarte, 1 : 5000, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, DGK 5 (L4 / 98)

Grund der Verfahrenseinleitung

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 15 A 1. Änderung - Gewerbehallen Albert - Einstein - Straße - wurde mit der Zielsetzung eingeleitet, das derzeit im Bebauungsplan

Nr. 15 A als Mischgebiet ausgewiesene Areal seiner tatsächlichen Nutzung entsprechend als gegliedertes Gewerbegebiet festzusetzen. Dabei sollte das Erschließungskonzept überarbeitet, die Zulässigkeit von Groß- und Einzelhandel geregelt und Festsetzungen zum Schallschutz getroffen werden.

Grund der Verfahrenseinstellung

Die Planungen sind seinerzeit nicht weitergeführt worden. Die städtebaulichen Ziele des Bauleitplanverfahrens gelten nach wie vor. Da jedoch der Aufstellungsbeschluss mehr als 12 Jahre alt ist, muss bei Bedarf ein entsprechendes neues Verfahren eingeleitet werden. Das alte Verfahren kann daher eingestellt werden.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/ 2407 - 6101 oder -6107 gerne zur Verfügung.

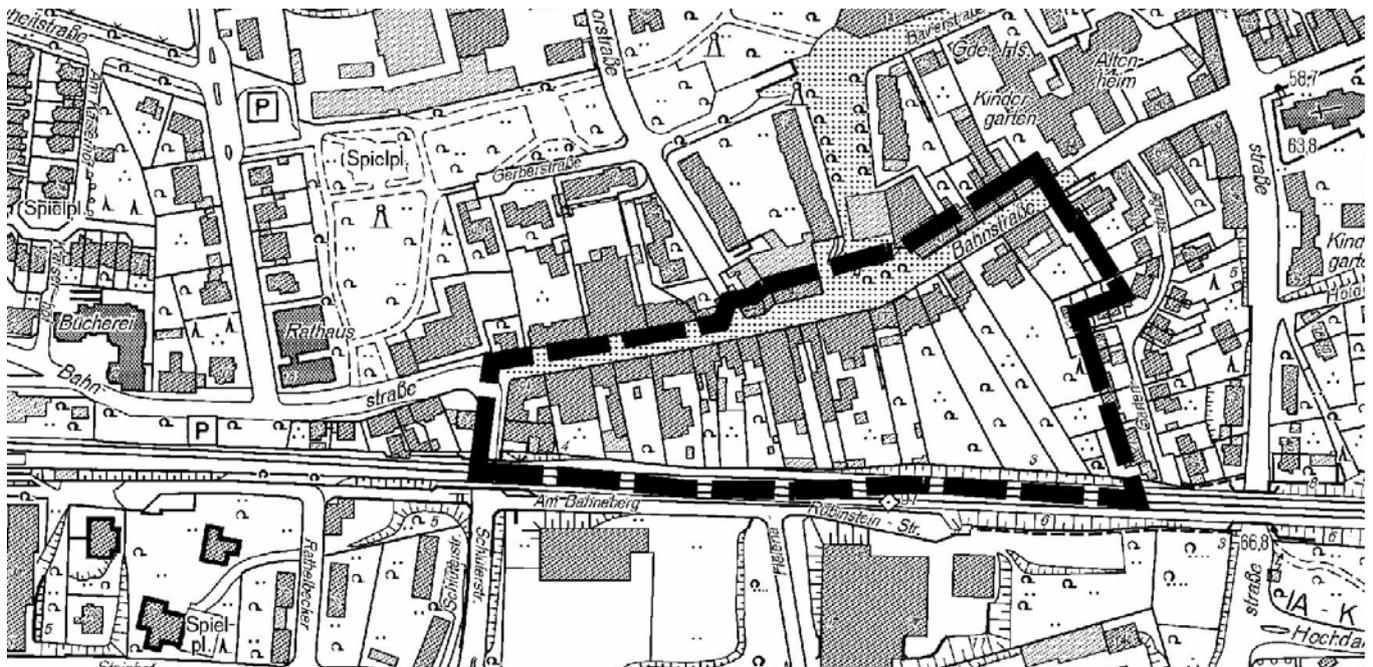
Erkrath, 07.07.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 25 D - Bahnstraße/Gartenstraße - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, 1 : 5000, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, DGK 5 (L4 / 98)

Grund der Verfahrenseinstellung

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 25 D - Bahnstraße/Gartenstraße - wurde mit der Zielsetzung eingeleitet, die vorhandenen, für eine Kleinstadt typischen Versorgungs-

funktionen in diesem Bereich zu erhalten. Zum Schutz der gewachsenen Strukturen sollten insbesondere Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Grund der Verfahrenseinstellung

Die Planungen sind seit 1992 nicht weitergeführt worden, da offensichtlich kein konkreter Anlass zur Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes bestand.

Die städtebaulichen Zielsetzungen des Bauleitplanverfahrens gelten nach wie vor. Da jedoch der Aufstellungsbeschluss mehr als 15 Jahre alt ist, muss bei Bedarf - der derzeit nicht gegeben ist - ein entsprechendes neues Verfahren eingeleitet werden. Das alte Verfahren kann daher eingestellt werden.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407 - 6101 oder - 6107 gerne zur Verfügung.

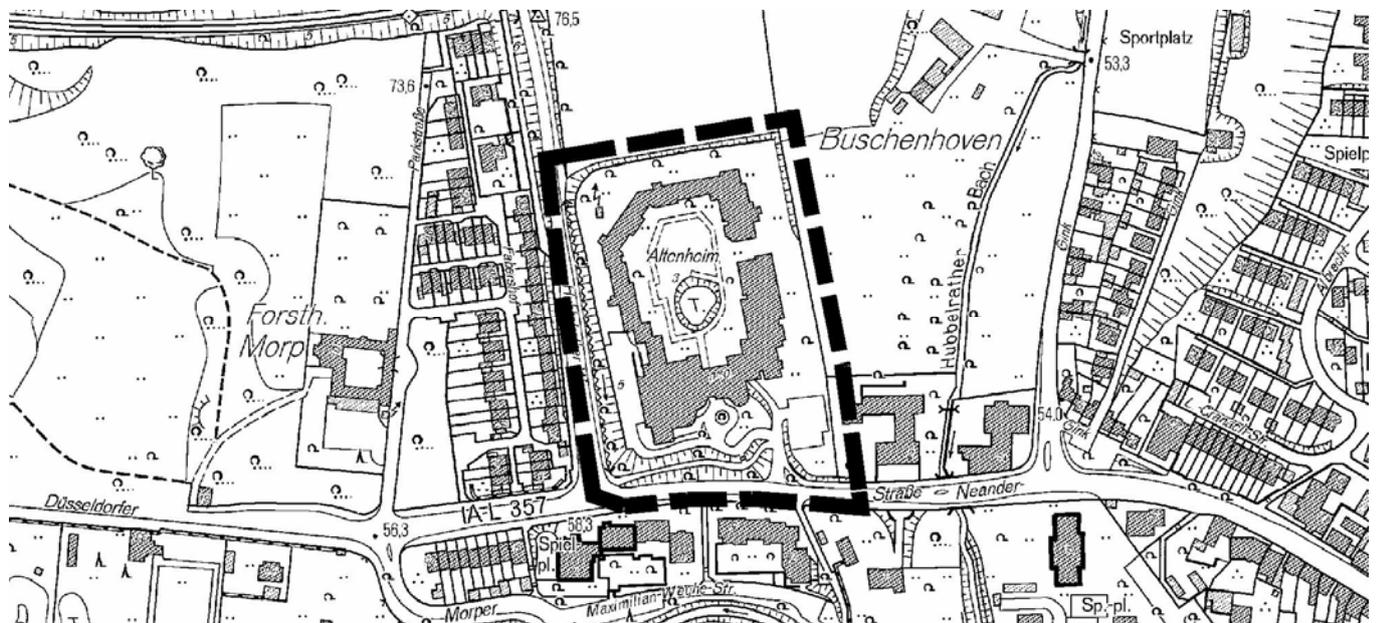
Erkrath, 07.07.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 4 E - Teil III - Buschenhoven - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, 1 : 5000, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, DGK 5 (L4 / 98)

Grund der Verfahrenseinstellung

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 4 E - Teil III - Buschenhoven - wurde seinerzeit eingeleitet, um im Bereich der Seniorenwohnanlage Regelungen, insbesondere zu Nebenanlagen und Nebennutzungen, zu treffen.

Grund der Verfahrenseinstellung

Die Planungen sind nicht weitergeführt worden, da offensichtlich kein konkreter Anlass zur Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes bestand und derzeit auch nicht besteht. Daher kann das Verfahren eingestellt werden. Ergibt sich in Zukunft ein städtebaulicher Regelungsbedarf, so müsste - da der Aufstellungsbeschluss mehr als 12 Jahre alt ist - ohnehin ein neues Verfahren eingeleitet werden.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407 - 6101 oder - 6107 gerne zur Verfügung.

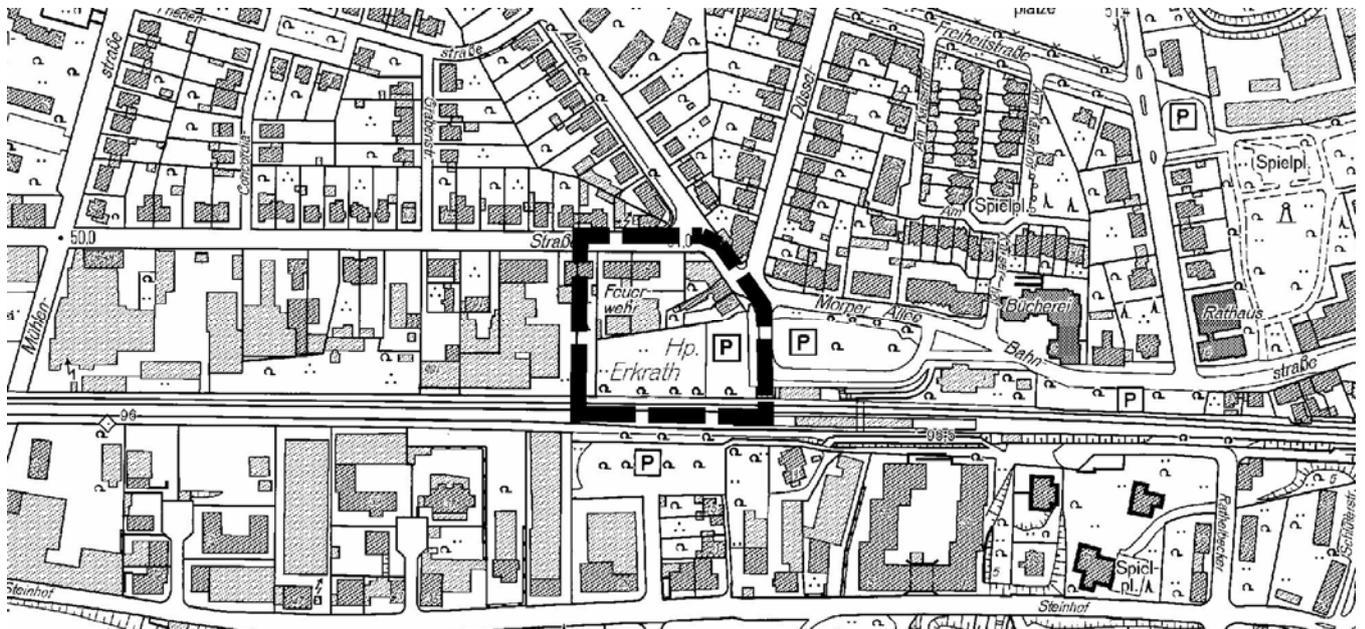
Erkrath, 07.07.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. E 4 - Bahnhofsvorplatz - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, 1 : 5000, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, DGK 5 (L4 / 98)

Grund der Verfahrenseinstellung

Das Bebauungsplanverfahren Nr. E 4 - Bahnhofsvorplatz - wurde mit der Zielsetzung eingeleitet, die gestalterischen und städtebaulichen Standards im Bereich des Bauvorhabens „Hotel mit Servicecenter“ zu sichern und bei Bedarf die notwendigen Einzelheiten zu regeln und festzusetzen.

Grund der Verfahrenseinstellung

Die damaligen Planungen bezüglich des Hotels haben sich zerschlagen. Grundsätzlich gibt es jedoch etliche Anfragen zur Nutzung des Grundstückes. Da der Aufstellungsbeschluss bereits über 8 Jahre alt ist, soll ein neues Bauleitplanverfahren eingeleitet werden (Bebauungsplan Nr. E 26), um eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Bereiches zu gewährleisten. Das alte Verfahren kann daher eingestellt werden.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407 - 6101 oder - 6107 gerne zur Verfügung.

Erkrath, 07.07.2008

Werner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.
Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
